

## §1

- (1) Der am 22.05.2013 gegründete Verein führt den Namen  
„Weltkindertag-Hannover“ (abgekürzt WKT-Hannover)
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

## §2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (in der jeweils gültigen Fassung).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Mildtätigkeit im Sinne des § 53 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung des Weltkindertages und anderer öffentlicher Veranstaltungen. Zusätzlich werden teilnehmende Schulen, sogenannte Partnerschulen des Weltkindertages, unterstützt.

Der Verein behält sich auch vor, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen oder sie auszurichten, die dazu dienen, Sponsorengelder und sonstige Mittel einzusammeln, um sie anderen mit dem Satzungszweck des Vereins konformen gemeinnützigen Institutionen zukommen zu lassen.

Finanzielle und materielle Hilfeleistungen an bedürftige Personen im Sinne des §53 AO bei Katastrophen (wie z B Überschwemmung oder Erdbeben).

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

## §3

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Personen, die im Dienst oder Auftrag des WKT-Hannover tätig werden, können die tatsächlich entstandenen Aufwendungen soweit sie angemessen sind, ersetzt werden (auch pauschaliert). Die Zahlung angemessenen hoher Tätigkeitsvergütung für den Arbeits- oder Zeitaufwand ist zulässig (auch pauschalisiert). Sie kann auch den Mitgliedern des Vorstandes gewährt werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des WKT-Hannover. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (4) Eine Zahlung der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins ist gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.

## §4

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften), werden nicht als Mitglieder aufgenommen

- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### §5

- (1) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (2) Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
- (3) Vor der Ernennung eines Ehrenmitgliedes muss der gesamte Vorstand gehört werden.

#### §6

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (nach Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

#### §7

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.

#### §8

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen in Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

#### §9

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat von zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### §10

- (1) Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand (§ 11 und 12 der Satzung) und
  - b. die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung).

#### §11

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem / der 1 Vorsitzenden,
  - b. dem / der 2 Vorsitzenden,
  - c. dem / der Kassenwart/in und
  - d. dem / der Schriftführer/in.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und der / die 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens  $\frac{3}{4}$  der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren; die Niederschrift ist vom Protokollanten zu unterzeichnen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen

#### §12

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGS), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

#### §13

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b. einmal jährlich, möglichst im Laufe des 1 Kalenderhalbjahres
  - c. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 3 Monaten.

Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

- (2) Eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ferner abzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich eine Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Absatz 1 Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen

#### §14

Zur Prüfung der Finanzen des Vereins werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten

#### §15

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

#### §16

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

- (4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 4) zu enthalten

#### §17

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 2 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich

#### §18

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### §19

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen

#### §20

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Absatz 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den  
Rollstuhlsporgemeinschaft Langenhagen 82 e. V.  
Ricarda-Huch-Str. 30  
31157 Sarstedt  
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§21

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§22

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Hannover.

## **Anhang**

Änderung von §20, Absatz (3) gemäß der Mitgliederversammlung vom 13.01.2016:

„Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Violetta  
Seelhorststraße 11  
30175 Hannover,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnütziges Zwecke verwendet.“